


Gericht:	AG Frankfurt	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	30.03.2009	Normen:	§ 1 VVG, §§ 1ff VVG
Aktenzeichen:	29 C 2041/07 - 86, 29 C 2041/07	Zitiervorschlag:	AG Frankfurt, Urteil vom 30. März 2009 - 29 C 2041/07 - 86 -, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Private Krankenversicherung: Pflicht zur Kostenerstattung für eine physiotherapeutische Behandlung und zur Darlegung der "in Deutschland üblichen Preise"

Orientierungssatz

1. Die Pflicht einer privaten Krankenversicherung zur Erstattung der Kosten für physikalisch-medizinische Maßnahmen wird nicht durch die beihilfefähigen Höchstsätze begrenzt. Der Rückschluss, dass die staatlich festgelegten Beihilfesätze der üblichen Vergütung entsprechen, ist nicht möglich (Rn.5).
2. Macht der Krankenversicherer geltend, die abgerechneten Beträge für eine physiotherapeutische Behandlung seien überhöht, so obliegt es ihm als Verwender der maßgeblichen Tarifbedingungen und Sachkundigem im Bereich des Abrechnungssystems, im Detail zu den in "Deutschland üblichen Preisen" von Physiotherapeuten bei der Abrechnung gegenüber Privatpatienten vorzutragen (Rn.6).

Fundstellen

MedR 2009, 606 (red. Leitsatz und Gründe)

Tenor

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 364,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 23.06.2007 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Von der Darstellung des Tatbestandes wird im Hinblick auf § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

- 2 Die Klage ist begründet.
- 3 Die Beklagte ist gemäß §§ 1 ff VVG, 1 ff. AVB-G verpflichtet, dem Kläger die restlichen Kosten für die physiotherapeutischen Behandlungen gemäß Rechnung vom 22.12.2006 in Höhe von 364,00 Euro zu erstatten.

- 4 Die geltend gemachten Beträge für die einzelnen Therapien (klassische Massage, Krankengymnastik, manuelle Therapie, Wärmebehandlung) sind als angemessene und deutschlandweit übliche Vergütung der physiotherapeutischen Leistungen anzusehen.
- 5 Nach Ziffer 2.1 der zwischen den Parteien vereinbarten Tarifbedingungen besteht ein Erstattungsanspruch hinsichtlich physikalisch-medizinischer Maßnahmen, "soweit sie im Rahmen der in Deutschland üblichen Preise berechnet sind". Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für die Ermittlung dieser Preise allein auf die Gruppe der Privatversicherten abzustellen. Eine Begrenzung auf die beihilfefähigen Höchstsätze ist nicht gerechtfertigt. Denn die Festlegung der Beihilfesätze orientiert sich nicht an den tatsächlich den Beihilfeberechtigten entstandenen Kosten, sondern folgt einer Abwägung zwischen der Pflicht des Dienstherrn der Beihilfeberechtigten zur Fürsorge und der Eigenverantwortung des Beihilfeberechtigten. Der Rückschluss, dass die staatlich festgesetzten Beihilfesätze der üblichen Vergütung entsprechen, ist hiernach nicht möglich (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 20.03.2002, Az.: 2/1 S 124/01).
- 6 Die Behauptung der Beklagten, die abgerechneten Beträge seien überhöht, ist nicht hinreichend substantiiert. Die stete Bezugnahme auf die beihilfefähigen Höchstsätze vermag einen Angriff nicht zu begründen, da es auf die Üblichkeit und Angemessenheit der Preise allein für die Privatversicherten ankommt. Die mit Schriftsatz vom 06.02.2009 eingereichte Vergleichsrechnung stellt keinen repräsentativen Schnitt der deutschlandweit üblichen Preise dar, wie die Beklagte ihn noch selbst mit ihren Einwendungen gegen den Vorschlag des Sachverständigen zur Ermittlung der Beträge gefordert hat. Das Gericht verkennt nicht, dass die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit der geforderten Beträge i. d. R. dem Versicherungsnehmer obliegt. Der Sachverständige hat aber nach Beauftragung aufgezeigt, mit welchen Schwierigkeiten die Ermittlung der in Deutschland üblichen Preise für physiotherapeutische Behandlungen bei Privatversicherten verbunden ist. Bei dieser Sachlage kann sich die Beklagte nicht auf die bloße Behauptung zurückziehen, die abgerechneten Beträge seien überhöht. Als Verwenderin der maßgeblichen Tarifbedingungen und Sachkundige im Bereich des Abrechnungssystems obliegt ihr vielmehr, im Detail zu den in "Deutschland üblichen Preisen" von Physiotherapeuten bei der Abrechnung gegenüber Privatpatienten vorzutragen. Dies ist trotz einer entsprechenden Aufforderung des Gerichts nicht ausreichend erfolgt.
- 7 Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 288,291 BGB.
- 8 Als unterlegene Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 Abs. 1 S. 1 ZPO).
- 9 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.